

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der A [REDACTED], vom 23.04.2007 auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „S [REDACTED]“ wird gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2, 3 und 6 1. Satz Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 19.04.2007, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 23.04.2007 beantragte die A [REDACTED] die Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der Übertragungskapazität „S [REDACTED]“.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 27.04.2007 gemäß § 13 Abs. 3 AVG binnen einer Frist von zwei Wochen – welche bis zum 16.05.2007 verlängert wurde - aufgefordert, weitere (insbesondere technische) Unterlagen vorzulegen und Angaben darüber zu machen, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient.

Mit Schreiben vom 10.05.2007, eingelangt am 16.05.2007, kam die Antragstellerin diesem Mängelbehebungsauftrag nach.

Am 29.05.2007 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Thomas Janiczek zur Prüfung der Frage der technischen Realisierbarkeit und der technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität.

Der Amtssachverständige Thomas Janiczek nahm zu den Fragen am 12.06.2007 Stellung.

Mit Schreiben vom 14.06.2007 übermittelte die KommAustria der A [REDACTED] die Stellungnahme des Amtssachverständigen zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen und wies die Antragstellerin darauf hin, dass der

Amtssachverständige eine technische Reichweite der Übertragungskapazität „S [REDACTED]“ von ca. 18.000 Personen errechnete und unter Zugrundelegung dieser Reichweite § 12 Abs. 6 PrR-G zur Anwendung komme, wonach insbesondere ein Nachweis der Antragstellerin erforderlich sei, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen diene. Dieser sei der Antragstellerin bisher nicht gelungen, was zur Abweisung des Antrags führen müsse.

Mit Schreiben datiert mit 28.07.2007 (richtig: 28.06.2007) übermittelte die Antragstellerin weitere Angaben sowie Schreiben mehrerer Befürworter der terrestrischen Ausstrahlung des geplanten Programms.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wurde festgestellt:

Der Antrag der A [REDACTED] ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „S [REDACTED]“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die von der A [REDACTED] beantragte Übertragungskapazität „S [REDACTED]“ wird derzeit nicht zur Verbreitung eines Rundfunkprogramms genutzt. Die Übertragungskapazität ist (nach Durchführung eines Koordinierungsverfahrens) frequenztechnisch realisierbar und besitzt unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m und unter Berücksichtigung anderer (Stör-)Sender eine technische Reichweite von etwa 18.000 Personen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag und den ergänzenden Schriftsätzen.

Die Feststellungen hinsichtlich der Realisierbarkeit und der technischen Reichweite der Übertragungskapazität „S [REDACTED]“ gründen sich auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme vom 12.06.2007, denen auch seitens der Antragstellerin nicht widersprochen wurde. Hinsichtlich der unterschiedlichen Angabe der technischen Reichweite berechnete die Antragstellerin im Schreiben vom 19.04.2007 anhand einer grafischen Darstellung der „geographischen Sendereichweite“ unter Bezugnahme auf Einwohner der danach erreichten Gemeinden rund 85.000 Personen bzw. gab als „vorgesehenes Versorgungsgebiet“ Orte [REDACTED]

██████████, ca. 60.000 Personen, an. Der Amtssachverständige errechnete das Versorgungsvermögen hingegen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m und unter Berücksichtigung anderer (Stör-)Sender (vgl hierzu noch die rechtliche Beurteilung).

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 5 Abs. 1 PrR-G können Anträge auf Erteilung einer Zulassung jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden, sofern nicht § 13 PrR-G zur Anwendung kommt. Die A ██████████ hat einen solchen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 PrR-G gestellt.

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 PrR-G und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs dem ORF oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Der Antrag der A ██████████ zielt auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Gebiet um S ██████████ unter Nutzung der Übertragungskapazität „S ██████████“ ab.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind weitere verfügbare Übertragungskapazitäten entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss ferner gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird. Danach ist ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen, wenn die beantragte Übertragungskapazität (a.) eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist und (b.) die Antragstellerin nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und (c.) dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

a.) Der Begriff „technische Reichweite“ steht im Zusammenhang mit dem Begriff „Versorgungsgebiet“. Die technische Reichweite einer Übertragungskapazität richtet sich nach der Zahl von Personen der Wohnbevölkerung, die ein Rundfunkprogramm, welches mittels der Übertragungskapazität übertragen wird, in zufrieden stellender Qualität empfangen könnte. Dies ergibt sich aus der zusammenhängenden Nennung der beiden Begriffe in § 12 Abs. 6 PrR-G. Näher hat jenes Gebiet als versorgt zu gelten, in dem gewisse technische Mindestwerte erreicht werden, um eine zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung sicherzustellen. Bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufrieden stellende Versorgung kann auf die in der Empfehlung ITU-R BS. 412-9 genannten Werte zurückgegriffen werden (vgl ErlRV 401 BlgNR 21. GP zu § 2; BKS 14.10.2004, 611.194/0001-BKS/2004; VwGH 18.10.2006, 2005/04/0157). Der in dieser Empfehlung für ländliches Gebiet vorgesehene Wert von 54 dBµV/m wurde unter Berücksichtigung anderer Sender (hierzu VwGH 18.10.2006, 2005/04/0157) der Berechnung des Amtssachverständigen – im Gegensatz zu den Angaben der Antragstellerin - zugrunde gelegt. Es ist daher dementsprechend von einer technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität von ca. 18.000 Personen auszugehen.

b.) Zum Nachweis der besonderen lokalen Bedürfnisse führen die Gesetzesmaterialien (IA 430/A 22. GP 73) aus: „Anders als nach § 5 Abs. 3 ist hier nicht die Glaubhaftmachung

ausreichend, sondern die Antragstellerin hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte. Besondere lokale Bedürfnisse könnten beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (zB Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) vorliegen.“

Die Antragstellerin verweist in ihrem Schreiben vom 10.05.2007 betreffend die besonderen lokalen Bedürfnisse darauf, dass eine unkommerzielle Zusammenarbeit mit den öffentlichen Ämtern und Vereinen – etwa im Rahmen von Mitteilungen von der Polizei, Rettung, Feuerwehr sowie der Bezirkshauptmannschaft und Verkehrsdurchsagen - als oberste Prämisse gelte. Durch eine terrestrische Ausstrahlung des Programms würde das Programm eine wesentlich höhere Bedeutung in der Information der Bevölkerung erfahren.

In ihrem Schreiben vom 28.07.2007 ergänzt die Antragstellerin, dass sie als Nachweis für das große Interesse, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet [REDACTED] besonderen lokalen Bedürfnissen diene, empfehlende Mitteilungen bzw. Schreiben aller wichtiger öffentlicher Stellen übermittelt. Darunter finden sich im Wesentlichen folgende Stellungnahmen:

Für die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] Oberamtsrat Mag. B [REDACTED], der auf die Zweckmäßigkeit eines Lokalsenders in Katastrophenfällen verweist und ein besonderes lokales Bedürfnis ortet; der Bezirkspolizeikommandant [REDACTED], der ein öffentliches Interesse an polizeilichen Vorfällenberichten, Verkehrsmeldungen sowie Katastrophenmeldungen konstatiert; der Bezirksgeschäftsführer des Österreichischen Roten Kreuzes [REDACTED] sowie der Bezirksfeuerwehrkommandant [REDACTED], die jeweils auf Grund der Übermittlung von Verkehrsmeldungen, Katastrophenmeldungen und Warndiensten die terrestrische Übertragung des gegenständlichen Programms befürworten; der Leiter des AMS [REDACTED] und der Bürgermeister von S [REDACTED], die auf den Beitrag zur Medien- bzw. Meinungsvielfalt, welche in S [REDACTED] auf schwachen Beinen stehe, abstellen und das große öffentliche Interesse, die steigende Bekanntheit bzw. Beliebtheit des Programms und den Beitrag zu lokalen Bedürfnissen unterstreichen; der Bürgermeister von T [REDACTED], der das öffentliche Interesse an Informationen an regionalen Ereignissen feststellt und in einem zusätzlichen Angebot lokale Bedürfnisse bedient sieht.

Mit diesem Vorbringen gelingt der Antragstellerin allerdings nicht der Nachweis, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient. Sie bringt auch keine Umstände vor, die auf besondere lokale Bedürfnisse schließen lassen könnten: Wie die Materialien durch den Hinweis auf das Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal oder die Versorgung von Minderheitengruppen nahe legen, sind besondere lokale Bedürfnisse nur dann anzunehmen, wenn lokale Bedürfnisse vorliegen, die über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonders gewertet werden können.

Zunächst legt die Begründungen der Bestimmung (IA 430/A 22.GP, 73 [Allgemeiner Teil]) nahe, dass besondere lokale Bedürfnisse einerseits objektiv vorliegen müssen, um ein neues „kleines“ Versorgungsgebietes zu schaffen, d.h. nicht Bedürfnisse nach einem ganz bestimmten Programm gemeint sind. Insofern ist das Vorbringen betreffend die Bekannt- und Beliebtheit des Programms A [REDACTED] unbeachtlich. Weiters kann auch darin, dass dem Programm A [REDACTED] im Fall einer terrestrischen Ausstrahlung größere Bedeutung in der Information zukommen wird, kein besonderes lokales Bedürfnis erkannt werden. Auch ein etwaiges Bedürfnis nach Mitteilungen von der Polizei, Rettung, Feuerwehr sowie der Bezirkshauptmannschaft und Verkehrsdurchsagen ist kein *besonderes* lokales Bedürfnis, da ein solches gegebenenfalls auch in zahlreichen anderen österreichischen Gemeinden gegeben sein dürfte. Dabei ist im Hinblick auf Katastrophenmeldungen zunächst darauf zu verweisen, dass nach § 18 PrR-G jeder Rundfunkveranstalter – etwa auch die C [REDACTED] GmbH mit ihrem im Gebiet S [REDACTED] empfangbaren Programm [REDACTED]

█ - den Bundes- und Landesbehörden und den Behörden der im jeweiligen Versorgungsgebiet gelegenen Gemeinden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen hat. Außerdem kann die KommAustria in dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine besondere Häufung von Katastrophen nicht feststellen. Auch ein öffentliches Interesse an lokaler oder regionaler Information wird in weiten Teilen Österreichs vorliegen, was schon aus der Regelung der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G erhellt. Schließlich kann nicht die Medien- bzw. Meinungsvielfalt in S █ ins Treffen geführt werden, dient gegenständliche Regelung, welche sehr kleine Versorgungsgebiete verhindern soll, gerade der Verwirklichung derselben (dazu sogleich); im Übrigen erschöpft sich der Hinweis auf die geringe Medien- bzw. Meinungsvielfalt auch auf die bloße Behauptung derselben.

Wären die angeführten Gegebenheiten geeignet, ein besonderes lokales Bedürfnis zu begründen, könnte eines der wesentlichen Ziele der Änderungen des PrR-G, nämlich „die Zersplitterung der Hörfunklandschaft durch die Schaffung kleinster neuer Versorgungsgebiete hintan zu halten“ (IA 430/A 22.GP, 73 [Allgemeiner Teil]), nicht verwirklicht werden, wäre doch auch in einer großen Vielzahl anderer Fälle die Schaffung kleinster Versorgungsgebiete ohne weiteres möglich, was offenbar nach Ansicht des Gesetzgebers auf die Tragfähigkeit der privaten Rundfunkveranstaltung insgesamt einen negativen Einfluss hat.

c.) Dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist, kann daher dahingestellt bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 09. Juli 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter